

22/SN-320/ME  
1 vom 21.10.1993

# FORSCHUNGSFÖRDERUNGSRAT



Fonds zur Förderung der  
wissenschaftlichen Forschung  
Weyringergasse 35  
A-1040 Wien  
Telefon 0222/505 67 40 - 0  
Fax 0222/505 67 40 - 45



Forschungsförderungsfonds  
für die gewerbliche Wirtschaft  
Kärntner Straße 21-23  
A-1010 Wien  
Telefon 0222/512 45 84 - 0  
Fax 0222/512 45 84 - 41

## EINSCHREIBEN

An  
das Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
A-1014 Wien

41-1000 WIEN WU  
Datum: 30. SEP. 1993  
Vorliegt 30.9.93 Sf B  
Schluss

Wien, am 24. September 1993

**Betrifft: Stellungnahme des Forschungsförderungsrates  
zum Entwurf des Besoldungsreform-Gesetzes  
GZ 921.301/1-II/A/1/93**

Der Forschungsförderungsrat beeiert sich, zum Entwurf des Besoldungsreform-Gesetzes folgendes mitzuteilen:

Zum Entwurf in der vorliegenden Form wird inhaltlich keine Stellungnahme abgegeben.  
Der Forschungsförderungsrat möchte diese Gelegenheit jedoch dazu benützen, auf ein offenes Problem im Bereich der Förderung der Grundlagenforschung und der Angewandten Forschung hinzuweisen, das durch die Anrechnungsvorschriften von Vordienstzeiten bzw. deren Anwendung für junge Wissenschaftler entsteht.

Der FFF und der FWF fördern Projekte der Angewandten Forschung und der Grundlagenforschung unter anderem durch die Übernahme erforderlicher Personalkosten von Projekten, die zum größten Teil von Forschern an österreichischen Universitäten in eigener Verantwortung durchgeführt werden.

Dabei kann bei wissenschaftlichen Mitarbeitern (wissenschaftlichem Nachwuchs) sowohl eine Anstellung beim Bund im Rahmen der zweckgebundenen Gebarung als Vertragsassistent gemäß § 55 VBG als auch eine Anstellung beim Projektleiter (der als natürliche Person das Projekt eigenverantwortlich leitet) stattfinden.  
Nichtwissenschaftliches Personal (insbesondere MTAs, MTFs, Laborkräfte etc.) kann entweder nach den allgemeinen Bestimmungen des VBG oder ebenfalls als Privatangestellte des Projektleiters im Projekt mitwirken.

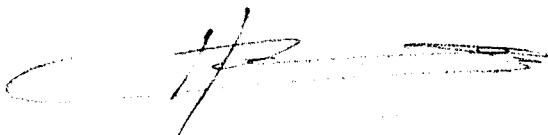
Die Praxis hat gezeigt, daß aus projektspezifischen Gründen beide Varianten gewählt werden. Eine Anstellung beim Projektleiter selbst kann z.B. wegen der rascheren Beginnmöglichkeit (kein Erfordernis der Abklärung der vollen Kostendeckung im Rahmen der zweckgebundenen Gebarung, geringerer Verwaltungsaufwand bei der Beschäftigung von Ausländern) gewählt werden. Auch die räumlichen Gegebenheiten am Institut können in Verbindung mit der spezifischen Aufgabenstellung in einem Projekt (z.B. Archivarbeiten außer Haus) für eine Privatanstellung sprechen.

Beide Fonds sind aber immer wieder damit konfrontiert, daß Projektleiter zwar aus projektspezifischen Gründen der Variante der Privatanstellung den Vorzug geben würden, davon aber Abstand nehmen, weil sie ihren Mitarbeiter/innen keine Nachteile in einer allfälligen späteren universitären Berufslaufbahn zumuten wollen. Aufgrund der derzeitig geltenden Anrechnungsbestimmungen werden nämlich die Zeiten einer Anstellung als Vertragsassistent (aber auch als nichtwissenschaftliche Mitarbeiter) zur Gänze, jene einer Privatanstellung beim Leiter eines FFF- oder FWF- Forschungsprojektes nur zur Hälfte angerechnet. Dabei sind aber Wertigkeit und Umfang der Arbeit dieselbe, da die Entscheidung des Projektleiters über die Art der Anstellung erst nach erteilter Bewilligung erfolgt, der ihrerseits ein Begutachtungsverfahren nach internationalen Kriterien zugrundeliegt.

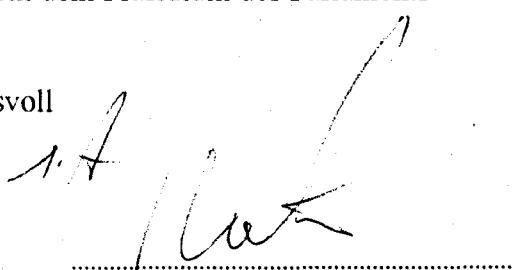
Der Forschungsförderungsrat ersucht daher höflichst um Prüfung, ob im Rahmen der vorliegenden Besoldungsreform dem Anliegen nach Gleichbehandlung bei der Anrechnung von wissenschaftlicher und nichtwissenschaftlicher Mitarbeit in Projekten des FFF und des FWF Rechnung getragen werden kann.

25 Exemplare dieser Stellungnahme werden in einem dem Präsidium des Parlaments übermittelt.

Hochachtungsvoll



.....  
Univ. Prof. DI Dr. Helmut Rauch  
(Präsident des FWF)



.....  
Dipl. Ing. Dr. Werner Frantsits  
(Präsident des FFF)  
(Vorsitzender des FFR)